C/2025/3600

1.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11976 – VARO ENERGY / PREEM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3600)

1. Am 20. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Varo Energy B.V. („Varo“, Schweiz), gemeinsam kontrolliert von The Carlyle Group („Carlyle“, USA) und Vitol Refining Group B.V. („Vitol“, Niederlande),

— Corral Petroleum Holdings AB („Preem“, Schweden), kontrolliert von Mohammed Hussein Al Amoudi, einer in Saudi-Arabien ansässigen Person.

Varo erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Preem.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Varo ist ein integriertes Energieunternehmen, das sich auf Raffination, Logistik und Vermarktung von Erdölerzeugnissen spezialisiert hat. Das Unternehmen ist in der gesamten Energiewertschöpfungskette tätig und verfügt über eine starke Präsenz in den Bereichen Raffination, Vertrieb und Speicherung von Öl- und Gaserzeugnissen, einschließlich Benzin, Diesel, Düsenkraftstoff und Schmierstoffen. Zudem bietet es Lösungen für erneuerbare Energien an.

— Preem ist in der Raffination und im Verkauf von Brennstoff, Heizöl und Schmieröl sowie anderer Erzeugnisse an Unternehmen und Privatpersonen tätig. Das Unternehmen konzentriert sich zudem auf Lösungen für erneuerbare Energien, wobei der Schwerpunkt zunehmend auf Biokraftstoffen und nachhaltigen Produkten liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11976 – VARO ENERGY / PREEM

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 BBruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË